

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 18/0608</b>
<b>604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften</b>			<b>Datum: 17.12.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Stöhr, Birte</b>	<b>Tel.:-220</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>604.20</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
-----------------------	-----------------------	----------------------

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	17.01.2019	Entscheidung
--	------------	--------------

**Herstellung einer gesicherten Wegeverbindung Fadens Tannen / Im Brook hier: Beschlussvorschlag zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen am 06.12.18 (TOP 6)**

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschließt die Alternative 1 der Fahrbahnverengung über die Verwaltung zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten werden auf ca. 24.000,00 € brutto vor abgeschätzt. Die Finanzmittel sollen aus dem Konto des Fußverkehrskonzeptes entnommen werden.

## Sachverhalt:

**In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr fordern die Fraktionen (CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und WiN-Fraktion) von der Verwaltung die Prüfung folgender Varianten:**

- Variante 1: Installation einer Bedarfsampel im Kreuzungsbereich
- Variante 2: Fahrbahneinengung auf eine Fahrspur in unmittelbarer Nähe zum Kreuzungsbereich in Verbindung mit einem Zebrastreifen.

## Prüfergebnis:

### Variante 1:

Die Straßenverkehrsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur Herstellung einer Bedarfsampel und Markierung eines Zebrastreifens ab:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass ein Beschluss über „Bedarfsampel“ oder einen Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) nicht rechtmäßig wäre. Bei beiden Anlagen handelt es sich um Verkehrseinrichtungen bzw. Verkehrszeichen, die nur nach einer verkehrsbehördliche Anordnung errichtet werden dürfen. Das Verkehrsrecht wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen und unterliegt nicht den Beschlüssen eines Selbstverwaltungsgremiums.

Gleichartige Anfrage wurde bereits von der Verkehrsaufsicht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 01.11.2018 in der M 18/0498 beantwortet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Seit dieser Anfrage hat sich keine Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben.

Sowohl die Fußgängersignalanlage als auch der Fußgängerüberweg sind in diesem Fall nach der Straßenverkehrsordnung nicht geboten.

Der Bereich Fadens Tannen wurde mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.09.2018 zur Tempo-30-Zone.

Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO darf die Zonenanordnung nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen umfassen. Folglich ist eine Signalisierung nicht zulässig.

Unabhängig davon sind die Einsatzbereiche für eine Signalanlage im Sinne der Richtlinie für die Anlegung von Stadtstraßen RdNr. 6.1.8.1 bei weitem nicht erreicht. In der Morgenspitze wurden lediglich 136 Fahrzeuge und in der Abendspitze 186 Fahrzeuge durchschnittlich gezählt.

Ebenso verhält es sich bei dem Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“). Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO i.V.m. der Richtlinie über die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) Nr. 2.1 Abs. 3 sind Fußgängerüberwege in Tempo-30-Zonen in der Regel entbehrlich. Fußgängerüberwege sollen gemäß VwV-StVO zu § 26 RdNr. II. in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dieses ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Gemäß der Einsatzbereiche nach der R-FGÜ 2001 RdNr. 2.3 Tabelle 2 käme bei einer Fahrzeugstärke von mehr als 200 Kraftfahrzeug pro Stunde ein Fußgängerüberweg überhaupt erst in Betracht. Hierfür müsste jedoch der Fußgängerverkehr mehr als 50-100 Fußgänger pro Stunde verzeichnen und eine besondere Gefahrenlage vorliegen.

Eine Gefahrenlage wird hier nicht gesehen. Die Straße ist übersichtlich und die erlaubte Geschwindigkeit beträgt 30 km/h. Bei 25 bebauten Grundstücken Im Brook ist es eher unwahrscheinlich, dass 50 -100 Personen innerhalb kürzester Zeit die Straße gebündelt queren.

Die Anlage von Fußgängerüberwegen kommt im Übrigen gemäß der VwV-StVO zu § 26 RdNr. I Ziff. 2 in der Regel nur in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten ein Gehweg vorhanden ist. Dieses ist hier klar zu verneinen.

Unabhängig davon fallen die Meinungen über die Einrichtungen von Fußgängerüberwegen in Fachkreisen auseinander. Leider findet dieser häufig nicht die notwendige Beachtung. Gemäß § 26 StVO ist den querungswilligen Fußgängern und Rollstuhlfahrern an einem Fußgängerüberweg der Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr einzuräumen. Diese Vorschrift wird häufig nicht eingehalten.

Ein großes Problem ist, dass durch die Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen eine Scheinsicherheit suggeriert wird, die jedoch in der Wirklichkeit nicht gegeben ist. Insbesondere Kinder, aber auch ältere oder sehbehinderte Menschen können häufig nicht einschätzen, ob das Fahrzeug mit seiner Geschwindigkeit noch rechtzeitig halten kann. Ein Fehlverhalten des Fahrers sowie das schlechte Einschätzungsvermögen des Fußgängers können zu irreparablen Folgen für den schwächeren Verkehrsteilnehmer führen.

Die Verkehrsaufsicht Norderstedt sowie die örtliche Polizei als auch der Straßenbaulastträger haben sich bereits vor vielen Jahren entschieden auf gerader Strecke, wie hier in der Straße Fadens Tannen, auf Zebrastrreifen zu verzichten. Die Entscheidung hat im Ergebnis keine negativen Folgen auf die Unfalllage gehabt.

Alternativ wurde in Ihrem Fall auch geprüft, ob durch bauliche Maßnahmen eine Querung erleichtert werden könnte.

## **Variante 2:**

### Fahrbahneinengungen

#### Alternative 1:

Zur Sicherung der Fußwegeverbindung aus der Straße „Im Brook“ könnte im Kreuzungsbe-  
reich eine Fußgängersprunginsel hergestellt werden. Dabei würde eine punktuelle einseitige  
Verbreiterung des vorhandenen Gehweges als Fahrbahneinengung gepflastert werden und  
auf der gegenteiligen Seite im Einmündungsbereich „Im Brook“ die bestehende Grünfläche  
bis zur Mulde ebenfalls mit Pflaster befestigt werden. Somit wäre ein gesicherter Bereich  
geschaffen, bei dem lediglich eine Fahrspur mit 3,50 m Breite zu queren wäre.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, zwischen den Grundstückszufahrten die direkt von  
Fadens Tannen ab gehen, ebenfalls eine Pflastereinengung vorzusehen. Zum einen würde  
damit der Slalom-Effekt der Einengung vergrößert werden, so dass auch die in Gegenrich-  
tung fahrenden Fahrzeuge nicht „blind“ geradeaus durchfahren können und zusätzlich wür-  
den die Anlieger in diesem Bereich ebenfalls einen kleinen Bereich erhalten in denen sie nur  
eine Fahrspur von 3,50 überqueren müssten.

Eine Pflasterung im Seitenbereich der Straße Fadens Tannen ist aufgrund der vorhandenen  
Mulde / Rigole und des Grünbestandes, der schützenswert ist, leider nicht möglich.

#### Alternative 2:

Die Alternative 2 würde einen größeren Pflasterbereich (Aufstellfläche) im Einmündungsbe-  
reich „Im Brook“ ermöglichen und die Fahrbahn ebenfalls auf 3,50 m einengen. Für den Sla-  
lom-Effekt könnte auf der anderen Seite der Einmündung ergänzend eine Pflasternase aus-  
gebildet werden, die jedoch keinen Effekt mehr als Sprunginsel besitzt, da gegenüber der  
Mulden-/Rigolenbereich liegt.

Der Nachteil dieser Alternative ist, dass ankommende Fahrzeuge aus der Straße Fadens  
Tannen aus Südrichtung kommend, erst eine Einengung unter Beachtung des bevorrechtig-  
ten Gegenverkehr beachten müssen und gleich anschließend nach Überwindung des Hin-  
dernisses eine „rechts vor Links“ Kreuzung vor sich haben, ohne, dass eine ausreichende  
Wartefläche vorhanden wäre. Besonders größere Fahrzeuge könnten hier Probleme be-  
kommen die Vorfahrt der Straße „Im Brook“ zu achten. Daher rät die Verwaltung von dieser  
Variante ab.

Die beiden Alternativen werden in der Sitzung vorgestellt.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Alternative 1

Anlage 2 – Alternative 2